

des Betriebes weitestgehend in Übereinstimmung stehen. Seine gründliche Vorbereitung entspricht dem Wesen unserer sozialistischen Demokratie. Dazu gehört auch, daß der Arbeitszeitplan den Werkträgern mindestens eine Woche vor seinem Inkrafttreten bekanntgegeben wird.

Die gleichen Gesichtspunkte, die für die Festlegung der Arbeitszeit maßgeblich sind, gelten auch für die Änderung des Arbeitszeitplans. Bei jeder beabsichtigten grundlegenden Änderung der betrieblichen Arbeitszeitregelung, so z. B. beim Übergang vom Zwei- zum Dreischichtsystem, ist das Vorhaben mit den Werkträgern gründlich zu beraten. Die Vorschläge und Hinweise der Werkträgern sind vom Betriebsleiter auszuwerten und — soweit möglich — zu beachten. Der daraus entstehende neue Arbeitszeitplan ist wiederum zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu vereinbaren.

Aus dem Charakter des Arbeitszeitplans als eines wichtigen betrieblichen Leitungsdokuments zur rationalen Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sowie aus der Bestimmung über den notwendigen Inhalt des Arbeitsvertrags (§ 40 AGB) ergibt sich, daß Festlegungen hinsichtlich der Arbeitszeit grundsätzlich nicht Gegenstand einer besonderen Vereinbarung im Arbeitsvertrag sind. Die Festlegung im Arbeitszeitplan ist vielmehr für jedes einzelne Arbeitsverhältnis verbindlich (vgl. W. Schulz in NJ 1978, Heft 7, S. 298). Lediglich für den Personenkreis, der gemäß § 160 Abs. 4 AGB sein Recht auf Arbeit durch eine Teilbeschäftigung wahrnehmen möchte, ist die Dauer der Arbeitszeit im Arbeitsvertrag individuell zu vereinbaren.

Gemäß § 43 Abs. 1 AGB ist jedoch jeder Werkträger vor Abschluß des Arbeitsvertrags im Einstellungsgespräch u. a. über die Arbeitszeitregelung des Betriebes zu informieren. Der Betrieb sollte die Arbeitszeitregelung, insbesondere das zutreffende Schichtsystem, ebenso wie die Lohn- oder Gehaltsgruppe und die Dauer des Erholungsurlaubs im schriftlichen Arbeitsvertrag informativ mitteilen (§ 42 AGB). Aus diesem deklaratorischen Teil des Arbeitsvertrags können jedoch keine arbeitsrechtlichen Ansprüche hergeleitet werden, weil ihm keine Vereinbarungen der Vertragspartner zugrunde liegen.

E. S.

*Hat sich der Untermieter an der Treppenreinigung zu beteiligen?*

Nach den im Urteil des Obersten Gerichts vom 19. Januar 1965 - 2 Zz 27/64 - (NJ 1965, Heft 17, S. 557) entwickelten Grundsätzen erfolgt die von den Mietern eines Hauses vorzunehmende Flur- und Treppenreinigung im allgemeinen nach Wohnungseinheiten. Der Turnus der Reinigungsarbeiten wird also nicht davon beeinflusst, ob etwa in einer Wohnung zwei selbständige Haushalte geführt werden. Das gilt selbst dann, wenn an einer Wohnung zwei Teilhauptideverhältnisse bestehen. Die Teilhauptideverhältnisse vereinbaren in der Regel untereinander, in welcher Reihenfolge sie die Reinigungsarbeiten ausführen. Dabei besteht kein Zweifel, daß sie hinsichtlich der Reinigungsarbeiten gegenüber Vermieter und Mietergemeinschaft gleiche Pflichten haben.

Für den Untermieter, dem durch das Wohnraumlentungsorgan ein Teil einer Wohnung zugewiesen wurde, ist die Situation nicht grundlegend anders. Er hat hinsichtlich der Rechte und Pflichten — der selbständigen Nutzung des von der Zuweisung erfaßten Teils der Wohnung und der Mitbenutzung gemeinschaftlicher Räume — eine Stellung, die der des Hauptmieters etwa gleichrangig ist. Die Tatsache, daß er seine Rechte vom Hauptmieter und nicht vom Vermieter ableitet, begründet insoweit keinen Unterschied. Deshalb gibt es keinen Grund, den Untermieter von erfaßtem Wohnraum von einer ihm möglichen Beteiligung an der Treppenreinigung freizustellen. Im Streitfall könnten

seine diesbezüglichen Pflichten durch einen für verbindlich zu erklärenden Untermietvertrag klargestellt werden (§§ 100 Abs. 2, 128 Abs. 4 ZGB; § 7 Abs. 2 der 1. DB zur WRLVO vom 24. Oktober 1967 [GBl. II Nr. 105 S. 739]).

Wird ein vom Wohnraumlentungsorgan nicht erfaßter Raum untervermietet, kann gleichfalls eine Absprache über die Beteiligung des Untermieters an der Flur- und Treppenreinigung getroffen werden. Eine solche Vereinbarung begegnet unter dem Gesichtspunkt eigenverantwortlicher Vertragsgestaltung (vgl. § 45 Abs. 2 und 3 ZGB) keinen Bedenken. Sie kann im Gegenteil sehr wünschenswert sein, wenn dadurch betagte und kranke Bürger unterstützt werden.

Hat allerdings der Hauptmieter der Wohnung im Untermietvertrag zusätzliche Versorgungsaufgaben für den Untermieter übernommen und gehört dazu insbesondere die Reinigung des Zimmers des Untermieters, dann ist bereits dadurch klargestellt, daß eine Beteiligung des Untermieters an Reinigungsarbeiten innerhalb und außerhalb der Wohnung von vornherein nicht beabsichtigt war.

Dr. K.-H. B.

*Wie ist zu verfahren, wenn zwischen mehreren Miterben umstritten ist, wer anstelle eines Erblassers Mitglied der AWG wird?*

In Abschn. VII Ziff. 9 bis 12 des Musterstatuts für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 112) sind die Voraussetzungen genannt, unter denen ein naher Verwandter oder ein anderer Erbberechtigter Mitglied der AWG werden kann, der der Erblasser angehört hat. Er muß die erforderlichen Genossenschaftsanteile übernehmen. Falls Miterben vorhanden sind, hat er schriftlich nachzuweisen, daß die übrigen Erben zu seinen Gunsten auf die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile unwiderruflich verzichten. Damit soll mehreren Beteiligten die Klärung ihrer Rechtsbeziehungen im Innenverhältnis überlassen bleiben und vermieden werden, daß die AWG in einen Konflikt zwischen den Erben einbezogen wird, den sie doch nicht lösen kann.

Es kann unterschiedliche Gründe geben, weshalb der Anwärter auf die Mitgliedschaft in der AWG von einem oder mehreren Miterben keine solche Verzichtserklärung erhält. Dafür kann das Untätigbleiben des angesprochenen Miterben ebenso ursächlich sein wie sein Wunsch, selbst Mitglied der AWG zu werden. In einem solchen Fall darf die Wahrnehmung der im AWG-Musterstatut eingeräumten Rechte nicht an der mangelnden Mitwirkung eines Miterben scheitern. Die Genossenschaftsanteile gehören zum Nachlaßvermögen. Sie stehen der Erbengemeinschaft zu und sind im Rahmen der Nachlaßaufteilung zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft verteilbar (§§ 400, 423 ff. ZGB).

Wenn eine Einigung nicht möglich ist, liegt es nahe, eine Entscheidung des Staatlichen Notariats gemäß § 427 ZGB zu beantragen. In dieser Entscheidung sollten die Genossenschaftsanteile nicht verteilt, sondern auf den Anteil nur eines Miterben — eben des Anwärters auf die AWG-Mitgliedschaft — angerechnet werden. Mit der Rechtskraft dieser Entscheidung ist der betreffende Miterbe Eigentümer der ihm zugeteilten Forderungen und Rechte (§ 427 Abs. 4 ZGB).

Die Vorlage einer solchen Entscheidung beim Vorstand der AWG stellt klar, daß die Rechtsnachfolge hinsichtlich der Genossenschaftsanteile nunmehr unwiderruflich geregelt ist. Damit sind alle Schwierigkeiten der Übertragung der Genossenschaftsanteile und alle Zweifel, wer der Berechtigte ist, beseitigt. Einer zusätzlichen Verurteilung des nicht mitwirkenden Erben zur Abgabe einer Willenserklärung zwecks Vorlage bei der AWG gemäß § 129 ZPO bedarf es daher in diesen Fällen nicht.

Dr. K.-H. B.